



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 18.05.2026, mit der gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB1. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den im Eigentum und Verwaltung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg stehenden Friedhof erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg im Folgenden kurz Marktgemeinde genannt.
2. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Marktgemeinde.
4. Der Marktgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

1. Der Friedhof der Marktgemeinde ist durch Haupt- und Seitenwege in Gruppen unterteilt. Die einzelnen Gruppen sind durch Querwege in Reihen unterteilt.
2. Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle wird durch Angabe der Gruppennummer, gefolgt von einem Schrägstrich und der Reihenummer, weiteres gefolgt von einem Schrägstrich und der Grabnummer gebildet.
3. Zwischen den Grabstellen ist ein Mindestabstand von 30 cm einzuhalten. Neue Gräber sind an bestehende Gräberfluchten anzupassen. Hauptverkehrswege haben eine Mindestbreite von 250 cm aufzuweisen.

§ 3

Grabstellen

1. Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für bis zu 2 Leichen und 4 Urnen (Einzelgrab)
 2. für bis zu 4 Leichen und 8 Urnen (Doppelgrab)
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft bis zu 3 Leichen und 3 Urnen
 2. Gruft bis zu 6 Leichen und 6 Urnen
 3. Urnennische bis zu 2 Urnen

§ 4

Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan

1. Bei der Marktgemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Marktgemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von

Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Marktgemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre (§ 24 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetz 2007). Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl der Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Marktgemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Marktgemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Marktgemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person wird das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Marktgemeinde übertragen.
2. Nach dem Tode der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/ Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Marktgemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d) bei Auffassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Marktgemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Marktgemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Marktgemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten von Euro 300,00 für die Abtragung vorschreiben kann.
4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Marktgemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhalt der Grabstellen

1. Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Marktgemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den Baurechtlichen Vorschriften.
3. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt, Lackierungen mit farblosem Lack sind gestattet. Farbanstriche (rot, blau, grün, usw.) sind nicht erlaubt. Metallgrabzeichen, außer Kupfer, Messing und Bronze sind mit schwarzem Eisenlack zu streichen.
4. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht;
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
5. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Marktgemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 und 4 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
6. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Marktgemeinde die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Marktgemeinde.
7. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Marktgemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorheriger Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Marktgemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Marktgemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

8. Die Benützungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben somit auch die errichteten Grabdenkmäler und Grabkreuze während der Benützungsdauer im gutem Zustand zu erhalten sowie für die ordentliche Beschaffenheit der Grabstelle zu sorgen und von Unkraut zu befreien.
9. Die Urnennischen sind nach erfolgter Beisetzung einer Urne, mit einem Betondeckel abzuschließen. Der Benützungsberechtigte kann die Urnennische mit einem weiteren Abschlussdeckel aus Marmor, Kunststein und dgl. auf dem die Namen der beigesetzten Person ersichtlich sind, verschließen. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
10. Die Anbringung von Halterungen für Blumenstöcke und Vasen bei den Urnennischen ist gestattet. Die Ausschmückung der Nischen und der Urnengräber mit Blumen usw. darf nur insoweit geschehen, als hierdurch die Sicht auf die anderen Nischen nicht behindert wird.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Marktgemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Marktgemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
5. Für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabdenkmales ist allein die benützungsberechtigte Person verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die benützungsberechtigte Person dazu gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen Aufzeichnungen zu führen.

§ 12

Öffnen und Schließen der Grabstelle

1. Die Gräber werden vom jeweiligen durch Vereinbarung der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen hergestellt und nach erfolgter Beilegung unverzüglich aufgefüllt. Nach dem erstmaligen Einsinken des aufgefüllten Erd-

materials ist die Grabstelle vom Bestattungsunternehmen nochmals aufzufüllen. Danach obliegt die Betreuung der Grabstelle dem Benützungsberechtigten.

§ 13

Aufbewahrung

1. Aufbewahrungen dürfen nur in der Leichenkammer bzw. Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden.
2. Die kurzfristige Aufbahrung einer Leiche in der röm. Kath. Pfarrkirche der Marktgemeinde im Rahmen der ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten (Einsegnung und Seelenmesse) stellt keine anzeigepflichtige Aufbahrung außerhalb der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle dar.

§ 14

Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Marktgemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Marktgemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 - b) Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin,
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) die übrigen Nachkommen,
 - f) die Großeltern,
 - g) die Geschwister.

§ 15

Enterdigung

1. Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Marktgemeinde.

2. Keiner Bewilligung bedürfen behördliche oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
3. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Marktgemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung oder Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
4. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
5. Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
6. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
7. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 16

Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 17

Leichenkammer

1. Für das Aufbewahren von Leichen stehen die Leichenkammern (Kühlboxen) in der Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 18

Aufbahrungshalle

1. Für die Aufbahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 19

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet :

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen außer Assistenzhunde (Blindenhunde, Servicehunde und Signalthunde)
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Marktgemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z. B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden

Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen oder im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 20

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, gemäß § 40 NÖ. Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 21

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Michael Schwiigelhofer



Angeschlagen am: 02.06.2026

Abgenommen am: 17.06.2026